

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

**Festlegung der weitergehenden Regelungen gem. § 25 der 12. BayIfSMV
- Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 16.04.2021**

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Festsetzungen

1. Abgabe von alkoholischen Getränken zur Mitnahme

Im gesamten Stadtgebiet Fürth wird die Abgabe von offenen alkoholischen Getränken zur Mitnahme ganztägig untersagt.

2. Erbringen sexueller Dienstleistung

Das Erbringen sexueller Dienstleistungen ist als körpernahe Dienstleistung auch außerhalb von Prostitutionsstätten (z.B. in angemieteten Wohnungen, Hotelzimmern) untersagt.

3. Genehmigte Sondernutzungen auf Straßen, Wegen und Plätzen nach Art. 18 Bayerisches Straßen und Wegegesetz

3.1 Bei allen Sondernutzungen, bei denen Kontakt zu anderen Personen besteht, muss vor Ort ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegen. Alle anwesenden Personen (z.B. Standbetreiber, Kunden) müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Wird die Sondernutzung durch Personen ausgeübt, die nach § 1 Abs. 2 12. BayIfSMV vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, hat der Erlaubnisnehmer ein Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen, wie der Infektionsschutz auf andere Weise ausreichend gewährleistet wird.

3.2 Bei Straßenmusik müssen die Musiker eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen sowie untereinander und zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten. Bei Benutzung von Blasinstrumenten muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Hierbei ist ein Mindestabstand von 2,00 m zu anderen Personen einzuhalten.

4. Einschränkung von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

4.1 Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.

- 4.2 Seitens desselben Veranstalter oder derselben Versammlungsleitung darf höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchführen.
- 4.3 Die weiteren Bestimmungen des § 7 der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.

5. **Testpflicht von Beschäftigten von stationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung**

Alle Beschäftigten von stationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV, sind an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, an denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen.

Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.

II. **Ausnahmen**

Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen können erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

III. **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 17.04.2021, 00:00 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 16.04.2021, ab 18:00 Uhr (Art. 27a BayVwVfG). Mit Eintritt der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung zur Testpflicht von Beschäftigten von stationären Einrichtungen der Pflege und stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vom 13.03.2021, geändert mit Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 außer Kraft.

IV. **Außerkräfttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis zum 09.05.2021 um 24:00 Uhr.

Hinweis:

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder ☎ 0911 974 1470.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 16.04.2021

Stadt Fürth

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Tölk', written over the text 'Im Auftrag'.

T ö l k

Verwaltungsdirektor